13 U

255/94

Verkündet am 8. Februar 1996

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit pp.

hat der 13. Zivilsenat

für R e c h t erkannt:

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 15. November 1994 verkündete Teilurteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach teilweise geändert.

Die Klage wird in Höhe eines Teilbetrags von 257.477,88 DM nebst Zinsen abgewiesen.

Die weiteren Entscheidungen bleiben dem Schlußurteil des Landgerichts vorbehalten.

Die Kosten des Berufungsrechtszugs werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird gestattet, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 8.000,- DM abzuwenden, sofern nicht der Beklagte seinerseits Sicherheit in dieser Höhe leistet. Als Sicherheit wird auch die Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin hat in der Zeit von 1983 bis Mai 1988 für den Beklagten und dessen Bauunternehmen die Buchführungsarbeiten erledigt. Die Parteien hatten keine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen. Ihre Leistungen rechnete die Klägerin in gleicher Weise ab wie ihre Vorgängerin, die Firma Da-Bu GmbH. Ausweislich der überreichten Rechnungsabschriften berechneten die Firma Da-Bu GmbH und später die Klägerin bestimmte Beträge für Buchungszeilen und Kontenbeschriftungen. Darüber hinaus stellte die Klägerin den nach Stunden bemessenen Arbeitsaufwand und eine monatliche Pauschale in Rechnung. Insgesamt zahlte der Beklagte für den Zeitraum bis Mai 1988 auf Anforderung der Klägerin 382.018,35 DM.

Nach Beendigung des Steuerberatungsvertrages beschwerte sich der Beklagte mit Eingabe vom 18. Mai 1988 bei der Steuerberaterkammer Düsseldorf über die von der Klägerin angewandte Art der Honorarberechnung. Die Kammer wies mit Schreiben vom 9. Juni 1988 die Klägerin darauf hin, daß die zahlreichen von ihr erstellten Rechnungen nicht hinreichend spezifiziert seien und daß die Abrechnung von Buchführungsarbeiten einschließlich des Kontierens der Buchungsbelege nicht nach der Zahl der gedruckten Buchungszeilen erfolgen dürfe. Das Schreiben der Kammer enthielt den abschließenden Hinweis, daß die Klägerin gehalten sei, Gebührenrechnungen, die der Steuerberatergebührenordnung nicht entsprächen, neu zu erstellen und entsprechend zu spezifizieren. Diesen Hinweis nahm die Klägerin zum Anlaß, ihre für den Beklagten erbrachte Tätigkeit neu zu berechnen. Sie ermittelte auf diese Weise eine im Schriftsatz der Rechtsanwälte Dr. G[illegible] und Partner vom 4. August 1988 näher spezifizierte Honorarforderung

von 465.114,05 DM. Zusätzlich machte sie aus den in der Anlage zum Schriftsatz vom 25. September 1989 aufgeführten Rechnungen weitere 196.935,54 DM geltend. Hierauf rechnete sie die bereits erhaltenen 382.018,35 DM an.

Die Klägerin hat beantragt,

> den Beklagten zu verurteilen, an sie 280.031,24 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 19. August 1988 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der für den Zeitraum bis Ende 1985 erteilten Rechnungen hat er die Einrede der Verjährung erhoben. Sodann hat er die Auffassung vertreten, die Klägerin sei lediglich berechtigt gewesen, ihre Leistungen nach der seinerzeit zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung abzurechnen; ein im nachherein nach der Gebührenordnung berechnetes höheres Honorar stehe ihr nicht zu.

Im Wege der Widerklage hat der Beklagte die Klägerin auf Zahlung von 172.589,40 DM in Anspruch genommen. Zur Begründung hat er vorgetragen, daß ein Teilbetrag von 106.214,40 DM erforderlich gewesen sei, um die Mängel zu beseitigen, mit denen die Leistung der Klägerin behaftet gewesen sei. Außerdem habe die Klägerin einen Teil der abgerechneten Arbeiten nicht erbracht.

Das Landgericht hat über die Angemessenheit des Honoraranspruchs der Klägerin Beweis erhoben und den Beklagten durch Teilurteil vom 15. November 1994, auf das zur Darstellung der Einzelheiten verwiesen wird, zur Zahlung

von 152.308,19 DM verurteilt; in Höhe von 105.169,69 DM hat es die Klage abgewiesen. Die Entscheidung über die restliche Klageforderung von 22.552,36 DM und über die Widerklage steht noch aus. Das Landgericht hat die Berechtigung der Klägerin bejaht, ihren Honoraranspruch nachträglich neu zu berechnen: Ursprünglich hätten sich die Parteien mündlich wirksam geeinigt, die Leistungen der Klägerin in gleicher Weise abzurechnen, wie dies zuvor durch die Firma Da-Bu GmbH geschehen sei. Die Parteien hätten diese Vereinbarung jedoch dahin geändert, daß die Klägerin nunmehr nach der für Steuerberater maßgeblichen Gebührenordnung (StBGebV) abzurechnen habe. Mit seiner an die Steuerberaterkammer gerichteten Eingabe vom 18. Mai 1988 habe der Beklagte seine Unzufriedenheit mit der bisherigen Abrechnungsweise zum Ausdruck gebracht und zugleich verlangt, daß die Klägerin ordnungsgemäß nach der Gebührenordnung abrechnen solle. Diesem Verlangen habe die Klägerin durch die Neuberechnung ihrer Honorarforderung entsprochen.

Gegen diese Rechtsauffassung wendet sich die Berufung des Beklagten.

Der Beklagte beantragt,

> das angefochtene Urteil teilweise abzuändern und die Klage in Höhe weiterer 152.3o8,19 DM nebst Zinsen abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend, soweit das Landgericht ihrer Klage stattgegeben hat.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Beklagten ist begründet und führt zur Abweisung der Klage ih Höhe weiterer 152.308,19 DM.

Honoraransprüche der Klägerin, die über den abgerechneten und empfangenen Betrag von 382.018,35 DM hinausgehen, bestehen nicht.

Von den Parteien unangegriffen hat das Landgericht festgestellt, daß die Leistungen der Klägerin nach einer mündlich getroffenen Vereinbarung in gleicher Weise abzurechnen waren, wie dies zuvor durch den Vorgänger der Klägerin gehandhabt wurde. Demnach wurden die Buchführungsarbeiten nach der Anzahl der Buchungszeilen und der Kontenbeschriftungen abgerebhnet, wobei je Zeile oder Beschriftung eine Einheitsgebühr zugrunde gelegt wurde. Darüber hinaus rechnete die Klägerin nach Zeitaufwand und einer monatlichen Pauschale ab. Die Vereinbarung bedurfte nicht der Schriftform nach § 4 StBGebV, da die Parteien keine Gebühr vereinbart haben, deren Höhe die gesetzlichen Gebühren überstieg. Allenfalls ist daran zu denken, daß die Bemessung der Vergütung für die Buchungstätigkeit nach der Anzahl der Buchungszeilen ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert Merkmale einer Pauschalvergütung aufwies. Nach Inkrafttreten der Gebührenordnung am 1. April 1982 (§ 49 StBGebV) hätte der Steuerberater auf die nach dem Gesetz erforderliche (§ 14 StBGebV) Schriftform hinweisen müssen. Tatsächlich wurde die Frage nach der schriftlichen Abfassung der Honorarvereinbarung zwischen den Parteien erörtert. Jedoch widersetzte sich die Klägerin einem entsprechenden Wunsch des Beklagten. Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Beklagte gleichwohl das von der Klägerin jeweils berechnete Honorar bezahlt. Entsprach das

monatliche Honorar der Forderung des Steuerberaters, so ist dieser gehindert, nachträglich höhere Gebühren in Rechnung zu stellen (Senat, Urteil vom 18. Juli 1991 - 13 U 22/91).

Eine wirksame Honorarvereinbarung, die der Klägerin das Recht gab, nachträglich ihre gesamte Tätigkeit seit dem Jahre 1981 nach § 33 StBGebV abzurechnen, ist nicht zustande gekommen. Der gegenteiligen Ansicht des Landgerichts und der Klägerin folgt der Senat nicht. Der Inhalt des zwischen den Parteien am 16. Mai 1988 geführten Ferngesprächs, in dessen Verlauf der Beklagte die von der Klägerin geübte Art der Abrechnung beanstandete, und das an die Steuerberaterkammer gerichtete Schreiben des Beklagten vom 18. Mai 1988 waren nicht geeignet, die Rechtsbeziehungen der Parteien neu zu gestalten. Hierzu bestand mit Rücksicht auf die vom Beklagten zuvor ausgesprochene Kündigung des Steuerberatervertrags kein Anlaß. Die vom Beklagten an den Rechnungen der Klägerin geübte Kritik enthielt zudem keine Willenserklärung, die auf eine Vertragsänderung gerichtet war, sondern sollte die Klägerin veranlassen, ordnungsgemäß abzurechnen. Abgesehen davon, daß die Steuerberaterkammer nicht dazu bestellt ist, an die Klägerin gerichtete Willenserklärungen des Beklagten entgegen zu nehmen, lag es nicht in der Absicht des Beklagten, von der ursprünglichen Absprache der Parteien, das Honorar so abzurechnen, wie dies durch dei Firma Da-Bu GmbH geschehen sei, abzurücken.

Im übrigen kann ein Steuerberater nur unter besonderen Voraussetzungen sein Honorar neu berechnen und gleichzeitig anheben. Im Streitfall ist die Klägerin an einer derartigen Nachberechnung gehindert, weil sie an die mündliche oder stillschweigende Vereinbarung mit dem Beklagten gebunden